

s u i s s e culture

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20

3003 Bern

Zürich, 30.07.2014 /hl

Stellungnahme zum Entwurf über das Bundesgesetz über das Geldspiel

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über das Geldspiel im Rahmen der Vernehmlassung bedanken wir uns. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf Stellung.

Suisseculture ist der Dachverband der professionellen Kultur- und Medienschaffenden der Schweiz. Unter den 29 Mitgliedorganisationen befinden sich sämtliche gesamtschweizerischen und sprachregionalen Verbände des professionellen Kunstschaffens. Wir nahmen daher insbesondere Stellung zu den Punkten, die das Kulturschaffen betreffen.

Das Kunst- und Kulturschaffen in der Schweiz wird gemäss Bundesverfassung und der meisten kantonalen Verfassungen von der öffentlichen Hand gefördert. Ohne diese Förderung hätten nur die wenigsten professionellen Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz eine ökonomische Existenzgrundlage und die Vielfalt der kulturellen Angebote würde ausgedünnt. Vor allem künstlerische Einzelprojekte werden in den meisten Kantonen bis anhin aus den Einnahmen der Grosslotterien unterstützt, während ständige Kunstinstitutionen mit Jahresbudgets aus den ordentlichen Haushalt der Kantone und Gemeinden subventioniert werden. Dies ist aus der Sicht der Kulturschaffenden richtig und soll auch so bleiben.

Suisseculture begrüsst deshalb, der Gewinn aus Grosslotterien vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke in den unter Art. 126¹ genannten Bereichen verwendet werden soll.

Ebenso sind aus Sicht von Suisseculture die im Gesetzesentwurf unter Art. 128b genannten Kriterien sowie die in Art. 129 vorgeschriebene Transparenz zu begrüßen.

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: ACT – Berufsverband der freien Theaterschaffenden; AdS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; ASTEJ – Verband theater für junges publikum; dansesuisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; ktv - Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz; Musikschaffende Schweiz; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; SBF - Schweizer Berufsfotografen; SBKV, Schweizerischer Bühnenkünstlerverband; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SIG - Schweizerische Interpreten-Gesellschaft; SMS - Schweizer Musik Syndikat; SMV - Schweizerischer Musikerverband; STFG – Schweizerische Trickfilmgruppe; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssfv – schweizer syndikat film und video; ssrs - syndicat suisse romand du spectacle; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; STV - Schweiz. Tonkünstlerverein; SUISA; SUISA - Stiftung für Musik; SUISSIMAGE; vfg - Vereinigung fotografischer GestalterInnen; USPP - Union Suisse des Photographes Professionnels; vfg – Association de créateurs photographes VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz.

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

Unklar scheint uns jedoch die Formulierung in Art. 126². Gemäss dieser Formulierung scheint es uns möglich, dass Kantone grosse Anteile der Betriebskosten gemeinnütziger Kulturinstitutionen regelmässig aus den Lotteriefonds subventionieren könnten, die jedoch, wie bisher, aus dem ordentlichen Haushalt der öffentlichen Hand finanziert werden sollten, da es sich hierbei um verfassungsmässige und gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben der Kantone handelt.

Mit Beiträgen aus den Lotteriefonds sollten unseres Erachtens, wie bisher, nur einmalige Projekte der in Artikel 126¹ genannten Bereiche unterstützt werden. Beiträge für ausserordentliche künstlerische oder infrastrukturelle Projekte könnten so auch an grössere Kulturinstitutionen ausgerichtet werden. Uns scheint diese Finanzierungsform ebenso für die anderen unter Artikel 126¹ genannten Bereiche sinnvoll, da es nicht der Zweck der Lotteriegelder sein kann, regelmässige Betriebskosten von gemeinnützigen Institutionen zu subventionieren.

Wir schlagen daher in Art 126² folgende Änderung vor:

Art. 126 Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke

1

Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich

für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

2

Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden, ergänzend, zur Finanzierung von Projekten, in den Bereichen gemäss Absatz 1 eingesetzt.

3

Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.

In allen andern Punkten unterstützen wir den Entwurf zum das Bundesgesetz über das Geldspiel, er scheint uns sinnvoll und ausgewogen, möchten jedoch noch drei Punkte, die uns wichtig erscheinen, hervorheben.

Der neue Gesetzesrahmen soll den Lotteriegesellschaften ermöglichen, im Interesse Tausender gemeinnütziger Projekte, die alljährlich dank der Reinerträge unterstützt

werden, moderne, attraktive und verantwortungsvolle Lotteriespiele und Sportwetten zu entwickeln und anzubieten. Unverhältnismässige Massnahmen im Bereich der Spielsuchtprävention würden der gemeinnützigen Mission der Lotteriegesellschaften schaden, ohne die Suchtprobleme tatsächlich zu lösen.

Artikel 106 der Bundesverfassung legt die Grundlage fest, wonach die Reinerträge aus den Spielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Dieses Grundprinzip muss durchgesetzt werden, weshalb illegale Angebote zwingend zu bekämpfen sind.

Kleinlotterien und Tombolas sind beliebte Möglichkeiten für die Finanzierung der Aktivitäten und Infrastrukturen von Vereinen und Organisationen mit gemeinnützigem Charakter. Dabei ist es wichtig, dass die Kantone die Tombolas und die Kleinlotterien wie bisher in eigener Kompetenz und ohne unnötige Bürokratie regeln können.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns nochmals und bitten Sie, um wohlwollende Prüfung unseres Vorschlags.

Mit freundlichen Grüssen

Suisseculture

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Läubli', written over a horizontal line.

Hans Läubli, Geschäftsleiter